

Aktenzeichen: 4 AZN 45/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 9. April 1986

- 4 AZN 45/86 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 19. Dezember 1984

- 8 Ca 323/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteil vom 15. Oktober 1985

- 10 Sa 15/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Herabsetzung der Arbeitszeit bei all. Streitkräften



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 45/86

10 Sa 15/85 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und
Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr.
Kiefer am 9. April 1986 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1985 - 10 Sa 15/85 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei den amerikanischen Streitkräften in Heidelberg als Kraftfahrer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des Tarifvertrags für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVAl II) Anwendung. Seit 1. März 1976 war die wöchentliche Arbeitszeit des Klägers auf 57 Stunden festgesetzt worden. In der Folgezeit verfügten die Stationierungsstreitkräfte, daß sich die Arbeitszeit des Klägers mit Wirkung vom 1. Mai 1984 auf 50 Stunden wöchentlich und mit Wirkung ab 1. Oktober 1984 auf 45 Stunden wöchentlich verringere. Der Kläger meint, die Stationierungsstreitkräfte seien ohne Änderungskündigung nicht berechtigt gewesen, seine Arbeitszeit einseitig zu verkürzen. Deshalb stehe ihm nach wie vor Vergütung für die wöchentliche Arbeitszeit von 57 Stunden zu. Deshalb hat er mit der vorliegenden Klage für die Monate Mai 1984 bis einschließlich Oktober 1984 entsprechende Zahlungsansprüche geltend gemacht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn



DM 3.235,43 brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 26. November 1984 zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie auf Divergenz gestützt wird, und unbegründet, soweit mit ihr die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger zitiert aus dem anzufechtenden Urteil den Rechtssatz, daß die Tarifbestimmung des § 9 Abs. 4 TVAL II nicht gegen zwingendes staatliches Gesetzesrecht verstößt. Er hat aber einen hiervon abweichenden Rechtssatz aus dem angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1984 - 7 AZR 509/83 - nicht dargelegt. Das angezogene Urteil befaßt sich überhaupt nicht mit der Vorschrift des § 9 Abs. 4 TVAL II. Demgegenüber hat der erkennende Senat in Urteilen vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 585/83 - (zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Veröffentlichung bestimmt) und vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 531/84 - (unveröffentlicht) ausdrücklich erkannt, daß die Vorschrift des § 9 Abs. 4 TVAL II in der von dem anzufechtenden Urteil vorgenommenen Auslegung wirksam ist. Wenn der Kläger ferner meint, es sei von dem Rechtsgrundsatz auszugehen, daß die zwingenden Vorschriften des Kündigungs- und Kündigungsschutzrechts eine rechtliche Sperre darstellen, hat er nicht dargelegt, daß das anzufechtende Urteil einen hiervon abweichenden Rechtsatz aufgestellt hat. Das trifft auch ersichtlich nicht zu.

Der Kläger stützt seine Beschwerde ferner auf eine fehlerhafte Tarifauslegung durch das Landesarbeitsgericht, wenn er meint, das anzufechtende Urteil habe § 9 Abs. 4 TVAL II fehlerhaft dahin ausgelegt, daß der Arbeitgeber die Arbeitszeit durch einseitige Leistungsbestimmung auf 50 Stunden wöchentlich ermäßigen könne. Damit hat der Kläger ordnungsgemäß dargelegt, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht.

Die Rechtssache hat jedoch keine grundsätzliche Bedeutung, weil die vom Kläger dargelegte Rechtsfrage bereits höchststrichterlich geklärt ist und der Kläger keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht hat, die den Senat zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung veranlassen könnten (vgl. BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Der Senat hat in seinem Urteil vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 585/83 - (zur Veröffentlichung vorgesehen), das er durch Urteil vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 531/84 - (unveröffentlicht) bestätigt hat, darauf hingewiesen, daß schon



nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach dem Sinn und Zweck des Tarifvertrags unter "Änderungen" der Arbeitszeit im Sinne von § 9 Abs. 4 TVAL II sowohl deren Verlängerung als auch deren Verkürzung anzusehen sind, wobei dem Arbeitgeber aufgrund weiterer tariflicher Vorschriften nur das Recht eingeräumt ist, die Arbeitszeit höchstens bis zur tariflich festgesetzten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (40 Stunden) zu verkürzen. Unter Änderung einer Arbeitszeit ist auch die Verkürzung einer zuvor nach den Bestimmungen der Ziff. 1, 2, 3 des § 9 TVAL II verlängerten Arbeitszeit zu verstehen. Die gegenteilige Auffassung des Klägers ist insoweit nicht verständlich. Wenn der Kläger weiter meint, der Senat und das anzufechtende Urteil gerieten sich mit dieser Auslegung in unzulässiger Weise als Ersatztarifgeber, so beruhen diese Ausführungen darauf, daß der Kläger der Vorschrift des § 9 Abs. 4 TVAL II einen anderen Sinn und Zweck beimessen will als der Senat. Mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift, insbesondere auch im Hinblick auf zwingendes staatliches Gesetzesrecht, hat sich der Senat in dem Urteil vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 585/83 - aber schon eingehend befaßt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Hamm

Dr. Etzel

Dr. Kiefer

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)